

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.1991

Geschäftszahl

91/11/0033

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung ergibt sich aus einer bestimmten Tatsache gem § 66 Abs 2 lit e KFG bereits unmittelbar deren besondere Verwerflichkeit und rechtfertigt, bezogen auf den Zeitpunkt der Begehung der zugrundeliegenden strafbaren Handlung, auch die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit (Hinweis E 11.4.1984, 82/11/0178 und E 11.12.1985, 85/11/0061).